

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 5. Mai

1886.

Die Nummer 13 der Gesetz = Sammlung enthält unter Nr. 9121 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staats bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen.

denen die beglaubigten Schriftstücke ausgehändigt werden sollen, sofort einen Bulgarischen Text zu verschaffen, so daß gleich unter diesen die erforderlichen Beglaubigungsvermerke gesetzt werden können.

Euer Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, die nachgeordneten Behörden und das Publikum in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. April 1886.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

(gez.) von Jaström.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Freiherrn von Massenbach, Hochwohlgeboren zu Marienwerder. I. A. 2838.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 7 vom 18. April 1886 der periodischen Druckschrift: „Münchener Abend-Zeitung mit Lokal-Anzeiger“, verlegt und redigirt von L. Vierck in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 22. April 1886.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeuffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Kaiserlichen General-Konsulats zu Sofia ist es zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Beglaubigung von Schriftstücken, welche vor Bulgarischen Behörden gebraucht werden, wünschenswerth, daß die Unterschriften an letzter Stelle den Beglaubigungsvermerk des Auswärtigen Amtes tragen. Das Bulgarische Ministerium hat sich bereit erklärt, Schriftstücke, welche ihm mit diesem Beglaubigungsvermerk versehen durch das Kaiserliche General-Konsulat in Sofia zugehen, als ordnungsmäßig beglaubigt den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Es empfiehlt sich daher, wenn künftighin ausnahmslos die zum Gebrauch vor Bulgarischen Behörden bestimmten Schriftstücke dem Auswärtigen Amt zur Beglaubigung vorgelegt und von den Betheiligten alsdann dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Sofia übersandt werden. Gleichzeitig macht das Kaiserliche Generalkonsulat darauf aufmerksam, daß die Deutschen Interessenten im Interesse der Beschleunigung gut thun würden, sich von ihren Geschäftsfreunden in Bulgarien, Ausgegeben in Marienwerder am 6. Mai 1886.

3) Bekanntmachung.

Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe der zum Militärpensionsgesetz gegebenen Novelle vom 21. April 1886 bereits pensionirten Offizieren vom 1. d. Mts. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A. des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb eines besonderen Antrags der Betheiligten bedarf.

Bei der großen Anzahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli d. J. zu befriedigen.

Diejenigen pensionirten Offiziere, denen über die Anweisung der ihnen zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli d. J. noch keine Mittheilung zugegangen sein sollte, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

Vorstehendes gilt auch für die seit dem 1. April 1882 in Ruhestand getretenen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, Anspruch auf eine — vom 1. d. Mts. ab zahlbare — höhere Pension haben.

Berlin, den 28. April 1886.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorf.

4) Bekanntmachung.

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn und zwar 1267 Stück über je 100 Thlr. werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1887 ab

bei der Staatsschulden - Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VII. Nr. 3 bis 8 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen und der königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Zugleich wird die in der 32. Verloosung am 2. Januar 1885 gezogene, zur baaren Rückzahlung zum 1. Juli desselben Jahres gekündigte, noch nicht zur Einlösung gekommene Prioritäts-Obligation Nr. 162 hierdurch wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem 1. Juli 1885 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden den sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 20. April 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydom.

5) **Bekanntmachung,**
den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- am 6. Mai in Briesen,
- " 7. " " Strasburg Wpr.,
- " 8. " " Jablonowo Wpr.,
- " 10. " " Löbau,
- " 11. " " Rosenberg Wpr.,
- " 12. " " Marienwerder,
- " 13. " " Stuhm,
- " 17. " " Raudnik,
- " 18. " " Niewe,
- " 18. " " Christburg,
- " 20. " " Neuenburg,
- " 21. " " Schwetz,
- am 17. August in Dt. Krone,

am 18. August in Flatow,
 " 19. " " Konik.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkaufte Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen von Rosenberg und Christburg — zur Stelle angenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten 2 Märkten werden dagegen ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippenseker, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.
Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. von Troschke. Graf von Klinkowström.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

6) **Bekanntmachung.**
Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Mai 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsinspektors und Gutsvorsteher-Stellvertreters Jahnke zu Trantmik zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Trantmik, an Stelle des von dort verzogenen Gutsinspektors Dörschlag, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. April 1886.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) **Bekanntmachung.**
Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. Oktober 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers und Amtsvorstehers, Lieutenant a. D. Gustav Weinschend zu Rosenberg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rosenberg im Kreise Thorn hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. April 1886.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Aus Anlaß eines Spezialfalles hat der Herr Minister des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß bei Schubtransporten nach dem Königreiche Sachsen oder durch Sachsen nach einem weiter zurückgelegenen Staate den dem Transportbegleiter mitzugehenden Ausweisungspapieren, wenn irgend thunlich, auch die Annahmefeststellung der Heimathsbehörde des Ausgewiesenen, oder eine die Staats- und Heimathsangehörigkeit desselben feststellende sonstige Urkunde beizufügen ist.

Außerdem hat der Herr Minister angeordnet, daß in vorkommenden Fällen vor Ausführung von Schubtransporten der beregten Art je nach dem in Betracht kommenden Sächsischen Grenzorte eine Verständigung mit den königlichen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, Merseburg und Erfurt durch mich stattfinden solle.

Die Polizei-Behörden weise ich an, vorkommenden Falles hiernach zu verfahren und bezügliche Anträge bei mir zu stellen.

Marienwerder, den 23. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Im Monat März v. J. wurde im Dorfe Gr. Peterwitz Kreises Rosenberg ein wandernder Knabe angehalten, welcher sich Rudolf Schwarz nannte. Dieser Knabe ist wahrscheinlich identisch mit dem vor 2 Jahren aus Paulsdorf verschollenen Rudolf Tillmann-Sohn des jetzt in Georgenburg wohnenden Justmanns Tillmann. Die Identität dieses Knaben mit dem verschollenen Rudolf Tillmann hat nicht festgestellt werden können, weil derselbe Gr. Peterwitz heimlich verlassen hatte. Er ist zu Anfang des Monats März d. J. noch in Gubringen und Freystadt gesehen worden.

Derselbe ist circa 14 Jahre alt, 126 Centimeter groß, hat braune Augen, braune Haare, gewöhnlichen Mund und Nase, verhältnißmäßig große, abstehende Ohren.

Die Ortspolizei- und Orts-Behörden sowie die Gendarmen des Bezirks beauftrage ich, auf den vorbeschriebenen Knaben zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzuhalten und unverzüglich dem königlichen Landrathsamt in Rosenberg Mittheilung zu machen, welches das Erforderliche wegen Feststellung der Identität dieses Knaben mit dem Rudolf Tillmann veranlassen wird.

Marienwerder, den 27. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dieser Nummer liegt eine Extrabeilage bei, enthaltend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Marienwerder, den 29. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Fräulein Dora Kulow in Sichts, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 15. April 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Franziska Gerhardt in Bratwin, Kreis Schweiß, ist die Erlaubniß erteilt, im dies-

seitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 20. April 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des III. Quartals des Rechnungsjahres 1885/86 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisationsrenten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konsensen behufs kostenfreier Lösung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Lösung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt ist und wo daher die vorbemerkte Lösung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 21. April 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Beschluss.

14) Auf Grund des Antrages des königlichen Regierungs-Präsidenten hieselbst vom 22. Februar 1886 ist in Gemäßheit der §§ 41 und 42 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 in Verbindung mit § 98 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen worden:

1. Der von dem Mühlenbesitzer Weigel in Leibitz an seinem im Drewenz-Flusse belegenen Mühlenwehr angelegte Fischpaß ist das ganze Jahr hindurch offen zu halten.

2. Jede Art des Fischfanges im Drewenz-Flusse in einer Ausdehnung von 300 m oberhalb und 300 m unterhalb des Fischpasses ist verboten.

3. Unberührt von diesem Verbote bleibt die Ausübung der dem Mühlenbesitzer Weigel zustehenden Aalfangsgerechtigkeit mittelst der in seinem Mühlenwerke befindlichen Fangvorrichtung.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachung.

15) Bei der am 19. April 1886 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1884 ausgegebenen 4prozentigen Anleiheheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, IV. Ausgabe, sind folgende Nummern ausgelooft worden: Litt. A. über 3000 Mk. Nr. 79 und 207. Litt. B. über 2000 Mk. Nr. 16. 265. 302. 370 und 443. Litt. C. über 1000 Mk. Nr. 132. 186. 266, 335 und 446.

Litt D. über 500 M. Nr. 206. 209. 271. 302. 303. 627. 630. 712. 773 und 957.

Litt. E. über 200 M. Nr. 22. 127. 128. 299. 388. 401. 424. 596. 714. 778. 810. 1054. 1133. 1187. 1395. 1414. 1522. 1525. 1526 und 1793.

Die über diese Nummern lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1886** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landes-Haupt-Kasse, sowie bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen Zinscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1886 auf und wird für event. fehlende Zinscheine der Betrag derselben vom Kapital in Abzug gebracht.

Danzig, den 28. April 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

16) Bekanntmachung.

Bei der am 19. April 1886 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. September 1881 aus gefertigten 4prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — III. Ausgabe — sind folgende Nummern ausgelost worden:

Littr. A. über 3000 Mark:

Nr. 3. 24. 40. 48. 51. 84. 151. 162 und 190.

Littr. B. über 2000 Mark:

Nr. 6. 11. 24. 42. 66. 70. 85. 95. 105. 169. 177. 180. 217. 277. 285. 288. 297. 310. 348. 375. 405. 428. 430 und 490.

Littr. C. über 1000 Mark:

Nr. 2. 10. 18. 48. 49. 107. 111. 124. 137. 159. 167. 177. 208. 235. 341. 359. 367. 375. 386. 391. 427. 434. 443 und 476.

Littr. D. über 500 Mark:

Nr. 1. 32. 37. 122. 202. 208. 212. 221. 225. 229. 255. 257. 279. 294. 302. 305. 353. 419. 429. 441. 477. 504. 527. 535. 537. 572. 574. 592. 595. 610. 640. 650. 659. 663. 670. 757. 783. 790. 815. 816. 865. 931. 941. 943. 976 und 999.

Littr. E. über 200 Mark:

Nr. 4. 26. 58. 67. 76. 92. 109. 129. 130. 138. 204. 209. 237. 250. 258. 284. 304. 326. 332. 369. 382. 395. 407. 408. 409. 418. 424. 447. 453. 461. 511. 513. 516. 517. 538. 553. 554. 559. 560. 570. 614. 637. 680. 689. 710. 749. 792. 795. 802. 878. 893. 897. 907. 939. 946. 977. 1001. 1010. 1020. 1032. 1068. 1078. 1101. 1116. 1143. 1149. 1192. 1234. 1244. 1273. 1291. 1303. 1304. 1305. 1306. 1324. 1361. 1409. 1415. 1435. 1463. 1476. 1477. 1479. 1480. 1648. 1649. 1695. 1707. 1824. 1889. 1899. 1936. 1982. 2000.

Die über diese Nummern lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1886**

mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landes-Hauptkasse, sowie bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen Zinscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1886 auf und wird für fehlende Zinscheine der Betrag derselben vom Kapital in Abzug gebracht.

Rückständig aus früheren Verloosungen sind noch folgende 4prozentige Anleihscheine III. Ausgabe:

a) aus der Verloosung vom 19. April 1884:

Littr. E. über 200 Mark Nr. 71 und 969.

b) aus der Verloosung vom 9. April 1885:

Littr. C. über 1000 Mark Nr. 372 und 374.

Littr. D. über 500 Mark Nr. 478.

Littr. E. über 200 Mark Nr. 327. 416 und 1021.

Danzig, den 24. April 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

17) Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Czersk gehörigen, im Kreise Königs belegen, Orte Legbond eine Postagentur in Wirksamkeit; zur Abrechnungs- und Ueberweisungspostanstalt ist das Postamt in Czersk bestimmt.

Ihre Verbindung erhält die neue Postagentur durch die vom 1. Mai ab neu eingerichtete Botenpost (mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen) zwischen Czersk und Legbond.

Dieser Botenpost wird folgender Gang gegeben:

täglich aus Czersk . . . 8¹⁵ B.
in Legbond . . . 10¹⁵ B.
aus Legbond . . . 6 N.
in Czersk . . . 8 N.

Bromberg, den 28. April 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

18) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplikat-Transportscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt:	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Thierschau	Stallupönen	10. Mai cr.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg	Ausstellungs-Komitee	8 Tage
2. "	Gumbinnen	13. Mai cr.				
3. "	Nagnit	25. Mai cr.				
4. "	Insterburg	26. Mai cr.				
5. "	Angerburg	27. Mai cr.				
6. "	Sensburg	28. Mai cr.				
7. "	Drygatten	29. Mai cr.				
8. Pferdemarkt	Stettin	4. bis 7. Juni cr.	Pferde	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau u. Bromberg	desgl.	desgl.

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 26. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Vom 16. Juni d. J. tritt im Verkehre mit den Stationen Ansee, Mogilno und Tremessen eine geringe Erhöhung einzelner Retourbilletpreise dadurch ein, daß für die betreffenden Schnellzug-Strecken die Schnellzugpreise eingerechnet werden.

Bromberg, den 22. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Mai d. J. werden neue Schlafwagen in den Zügen 217, 41 und 181 von Berlin über Posen nach Alexandrowo und in den Zügen 42 und 218 von Thorn über Posen nach Berlin laufen.

Gleichzeitig wird der Schlafwagenverkehr auf der Strecke Warschau-Alexandrowo eingestellt. Zu den neu zur Einstellung gelangenden Schlafwagen I. und II. Klasse werden in der Richtung von Berlin nur Schlafbillets für die Strecke Berlin-Alexandrowo, in der Richtung nach Berlin nur Schlafbillets ab Thorn für die Strecke Thorn-Berlin verausgabt, und zwar für die I. Klasse zum Preise von 10 Mk., für die II. Klasse zum Preise von 6,50 Mark. Reisende mit Fahrbillets II. Klasse erhalten nur Schlafbillets dieser Wagenklasse, Reisende mit Fahrbillets I. Klasse können Schlafbillets I. oder II. Klasse lösen.

Bromberg, den 21. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Bekanntmachung.

Die Inhaber 4 1/2 prozentiger Prioritäts-Obligationen

- a) der Oberschlesischen Eisenbahn Lit. G. und H., ferner der Emission von 1874, der Emission von 1880 und der Reihe-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
- b) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Lit. D., E., F., G. und K.,
- c) der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn vom Jahre 1877, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J.

(G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 pCt. als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons vom 1. Dezember d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in Breslau bei unserer Haupt-Kasse, Effekten-Verwaltung, in Altona, Berlin, Braunschweig, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen, in Danzig, Hamburg, Königsberg, Stettin, Glogau, Rattowitz, Neisse, Oppeln, Posen und Ratibor bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Beziehungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesamt-Stückzahl und der Gesamt-Betrag jeder Werthsgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummerfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons, je für sich getrennt, nach der Werthsgattung mit einem Papierbände zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen überandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingefandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons überandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewertung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinscheinreihe kann nicht erfolgen.

Breslau, den 11. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen wiederholt, daß in Beobachtung der nämlichen Bestimmungen in gleicher Weise und bei denselben Klassen:

a. vom 1. März 1886 ab:

1. die 4 1/2 prozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. I. Emission und Lit. F. II. Emission der Oberschlesischen Eisenbahn,
 2. die 4 1/2 prozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. H. und Lit. I. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,
 3. die 4 1/2 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Dels-Gnefener Eisenbahn-Gesellschaft,
- nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zins-Kupons und den Talons,

b. vom 1. April 1886 ab:

1. die 5 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft von 1876 mit Talons und
2. die 5 prozentigen Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft Emission von 1879 nebst den am 1. Oktober 1886 noch nicht fälligen Zins-Kupons und den Talons,

behufs Abstempelung auf vier Prozent Zinsen und Erhebung der neuen Zinskupons einzureichen sind.

Breslau, den 21. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Herrn Finanz-Minister sind wir ermächtigt worden, den nach unserer Bekanntmachung vom 24. April

1885 auf Grund des Vertrages vom 12./16. Oktober 1883, betreffend den Uebergang des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat, bis zum 31. Mai d. J. zugelassenen Umtausch der Aktien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft gegen Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe über den 31. Mai d. J. hinaus

bis auf Weiteres

mit der Maßgabe zu gestatten, daß es der Königlichen Staats-Regierung vorbehalten bleibt, demnächst den Zeitpunkt für die Einstellung des Umtausches endgültig festzusetzen. Auf diejenigen Aktien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, welche nicht umgetauscht werden, wird die Rente von 4 1/2 pCt., auch wenn die Aktien abgestempelt sind, nur bis zum Eintritt der Liquidation der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Zahlung gelangen.

Im Liquidationsverfahren wird auf jede der genannten Aktien zum Nennwerthe von 600 Mark ein Antheil am Liquidationserlöse in Baar von 570 Mk. oder 95 pCt. des Nominal-Kapitals entfallen, während den Aktionären beim Umtausche für je 4 Aktien Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe zum Gesamt-Nennwerthe von 2700 Mark oder 112,50 pCt. des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt werden.

Breslau, den 21. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

23) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenanstalten wird die siebenzigste Ausloosung der Rentenbriefe im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

den 15. Mai d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr in unserem Geschäftslokale hier selbst, Poststraße Nr. 15a, öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg i. Pr., den 21. April 1886.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

24) Bekanntmachung.

Wittwoch, den 12. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hier selbst ungefähr 85 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 10. und 11. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 1. Mai zum Versand zc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trafehnen wird am 10., 11. und 12. Mai gesorgt sein.

Trafehnen, den 31. März 1886.

Der Landstallmeister.
von Dassel.

25) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Angelus Stuhldreiter, Schweizer (Molkereiarbeiter), 50 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Hopfgarten, Bezirk Rißbüchel, Tirol, wegen Diebstahls (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntnis vom 23. Januar 1885), von dem königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 25. November v. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Katharina Czybulska geb. Grabowska, 19 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Dilewo, Kreis Ostrolenka, Gouvernement Lomza, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 18. Februar d. J.

3. Gustav Adolph Dulneau, Stubenmaler und Klavierstimmer, geb. am 5. Mai 1836 zu Dorpat, Rußland, ortszugehörig zu Versailles, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 17. Februar d. J.

4. Josef Kobas, Seifensieder, geb. am 5. August 1835 zu Möstling, Krain (Oesterreich), ortszugehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Hildesheim, Preußen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. Januar d. J.

5. August Reichel, Schuhmachersgehilfe, geboren am 21. März 1842 zu Schlaney, Kreis Olag, Preußen, ortszugehörig zu Hochsichel, Bezirk Braunau, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. Februar d. J.

6. Stanislaus Dzierzinski, Knecht, geboren im Dezember 1863 zu Miske, Gouvernement Krzinzowoga, Russisch-Polen, ortszugehörig zu Baginitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. Februar d. J.

7. Viktoria Franke, unverehelicht, geb. am 1. November 1837 zu Liebenthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zuletzt in Hochkretscham, Kreis Leobschütz, Preußen, wegen Landstreichens, vom königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. Februar d. J.

8. Ferdinand Scharf, Sattlergehilfe, 26 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Muppersdorf bei

Braunau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preußischen Regierung zu Bromberg, vom 13. August v. J.

9. Mads Madsen, Handschuhmachergehilfe, 30 Jahre alt, geb. zu Odense, Insel Fühnen, Dänemark, ortszugehörig zu Brylle, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 19. Februar d. J.

10. Vincenz Bartosch, Nagelschmied, 34 Jahre alt, geb. und ortszugehörig zu Litadors, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 23. Februar d. J.

11. Peter Lukesch, Kellner, geb. am 29. Juni 1850 zu Braunsdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortszugehörig zu Karyzet, Bezirk Gorowitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Führens falscher Legitimationspapiere, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 20. Februar d. J.

12. Karl Svehla, Kappenmachergehilfe, geb. 1852 zu Prag (oder Strakonice), Böhmen, ortszugehörig zu Strakonice, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 23. Dezember v. J.

13. Josef Ferdinand Potucek, Kürschner, geboren am 1. Januar 1846 zu Prag, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Nosla, Kreis Sangerhausen, Preußen, wegen Bettelns unter Drohungen und im Rückfalle, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 6. Januar d. J.

14. Victorine Chabert, Arbeiterin, 45 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Abens, Departement Savoie, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 24. Februar d. J.

15. Bernhard de Leuw, Cigarrenmacher, geboren am 9. Februar 1855 zu Wageningen, Niederlande, ortszugehörig zu Amersfoort, ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Schiefbahn, Regierungsbezirk Düsseldorf, Preußen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 27. Januar d. J.

16. Angelo Nicotti, Stukkateur, geb. am 17. März 1855 zu Mailand, Italien, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlich bayerischen Bezirksamt Speyer, vom 1. Dezember v. J.

17. Barbara Dafortaine, Ehefrau Neumann, Lumpensammlerin, 38 Jahre alt, geb. zu Eßling bei Harlem, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 17. Februar d. J.

18. Barbara Gillen, Scheerenschleiferin, 17 Jahre alt, geboren zu Bolschen bei Reben, Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 17. Febr. d. J.

19. Rosalie Kner, Tagelöhnerin, geb. am 5. Februar

1870 zu St. AvoId, Bezirk Lothringen, Ausländer, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 17. Februar d. J.

20. Marie Gilien, ohne Gewerbe, geb. am 12. April 1871 zu Pfaffenhal, Luxemburg, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 17. Februar d. J.

26) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die Wiederwahl des Oberbürgermeisters Pohlmann in der Stadt Graudenz auf eine fernernweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Gutsbesitzer Fibelkorn zu Warmhoff ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warmhof Kreis Marienwerder ernannt.

Für das Jahr 1. April 1886/87 ist die königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg Seitens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Professor, Geheimer Regierungsrath Dr. Friedländer als Direktor, | |
| 2. Professor Dr. Ludwig, | |
| 3. do. = Schade, | } als ordentliche Mitglieder. |
| 4. do. = Nühl, | |
| 5. do. = Tschackert, | |
| 6. do. = Thiele, | |
| 7. do. = Walter, | |
| 8. do. = Lindemann | |
| 9. do. = Kigner, | |
| 10. do. = Lossen, | |
| 11. do. = Hahn | |
| 12. do. = Dittrich in Braunsberg, | |
| 13. do. = R. Caspary, | |
| 14. do. = Chun, | |
| 15. do. = Bape, | |
| 16. do. = Liebisch, | |

Der Rektor Skotland in Neumark ist als Gymnasial-Direktor an das Gymnasium zu Strassburg berufen.

Der Gymnasiallehrer Preuß in Culm ist zum Rektor des Progymnasiums in Neumark ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Wittko am Realgymnasium in Elbing ist in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium zu Culm berufen. Der Oberlehrer Nothill am Realprogymnasium in Culm ist am 1. April cr. in den Ruhestand getreten.

27) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Miesionskowo wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Pajohr zu Strassburg Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dorf Schweg wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lange zu Bischofswerder zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Hoffstädt wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Landrath a. D. v. Weißmann in Hoffstädt zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Wehnershof wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Schloß Hammerstein zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Warmhof wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Engelin zu Neuenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Sania wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Uhl zu Konig zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorchrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 2, „Außenseite“ betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke zc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlussklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der §. 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhaft der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplaspatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im §. 11a, „dringende Packetsendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut“ zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der §. 12, „Postkarten“ betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien“ der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Waarenproben.

2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.

3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.“ in Fortfall.

5. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Abs. III)“ abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.

2. Im Absatz VII erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ die Stelle unter 1. folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz X erhält folgende veränderte Fassung:

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einschreibsendungen“ betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Pacete ohne Werthangabe“ hinzuzufügen:

— ausschließlich jedoch der dringenden Pacete (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt“ zu setzen:

dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.

2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b“ bez. „unter c und d“ abzuändern in: unter a bz. unter b und c.

8. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig“ abzuändern in:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.

2. Der Absatz II ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II bis VIII.

9. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen“ betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:
 IX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.
 10. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:
 XII Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.
 11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:

III An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesezte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende“ bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben dem im §. 11a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse zc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgeandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, die Tage für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Tage des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII und VIII ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

VIIa Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellgeld frei“ niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII sind die Angaben unter d, wie folgt, abzuändern:
 d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . 1 Mark,

14. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Absatzes I erhält folgende veränderte Fassung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen Bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll.

2. Am Schlusse tritt der folgende neue Absatz hinzu:

XI Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

15. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der erste Satz im Absatz I erhält nachstehende Fassung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

2. Im Absatz V erhalten die Angaben unter 1 folgenden veränderten Wortlaut:

1. wenn der Absender die Selbstbestellung verlangt hat (§. 21);

16. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, sind unter VI im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder“ zu streichen.

17. Im §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV Bei sämmtlichen Postämtern I. und II., sowie bei einzelnen Postämtern III. und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.